

## LIZENZBESTIMMUNGEN

### Präambel

Die Microdain GmbH, Geiselbergstrasse 17/2/6, A-1110 Wien, Österreich („Microdain“) entwickelt und vertreibt digitale Lösungen, um die Einkaufserlebnisse stationärer Kunden zu optimieren, digitale Kundenkommunikation zu ermöglichen und zu verbessern. Das Produktportfolio umfasst vor allem die Bereiche der elektronischen Preisauszeichnung, Dynamic Digital Signage im Innen- sowie dem Außenbereich, digitale Raumbeschilderung und Zutrittsmanagement wobei allen voran die selbst entwickelten Produkte und deren Management und Steuerungssysteme den Mehrwert für die Kunden bieten. Dieses Know-How stellt die einfache Bedienung obiger Produkte sicher und ermöglicht gleichzeitig die Differenzierung von Anbietern digitaler Lösungen und von reinen Hardwareherstellern. Die alleinstellenden Vorteile sind die extreme Zuverlässigkeit, der modulare Aufbau sowie die einfache Bedienung, Installation und Wartung.

### § 1 Lizenz

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ab Vertragsunterfertigung oder schriftlicher Annahme des Angebots und mit rechtzeitiger Bezahlung der Lizenzgebühr hiermit das Recht ein, die Produkte und die vereinbarte Leistung gemäß dem Angebot zu nutzen. Dieses Recht ist nicht exklusiv. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die unter die Lizenz fallenden Gegenstände selbst im Vertragsgebiet herzustellen, zu gebrauchen und zu verkaufen. Die vereinbarte Lizenz ist örtlich auf die zwischen den Parteien vereinbarte Betriebsstätte beschränkt. Sachlich und zeitlich ist die Lizenz auf das Vertragsverhältnis beschränkt. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Rechte aus dieser Vereinbarung an Dritte einschließlich rechtlich oder wirtschaftlich verbundene Unternehmen zu übertragen. Sämtliche Weiterentwicklungen und Adaptionen gehen mit Entstehung in das Eigentum des Lizenzgebers über.

### § 2 Technischer Support

Der Lizenzgeber gewährt während der aufrechten Betriebslizenz, kostenlos einen 1st Level Support. Dieser umfasst sämtliche Microdain Produkte oder Probleme, wie:

- Entgegennahme von Störmeldungen
- Anstoßen des Austauschprozesses bei DOA oder Ausfall
- Anstoßen des RMA Prozesses für Komponenten von Drittanbietern

### § 3 Lizenzgebühr

#### § 3.1. Laufende Lizenzgebühr

Die laufende Lizenzgebühr entspricht dem Angebot und wird jeweils, monatlich oder jährlich am Jahrestag, im Voraus fällig.

#### § 3.2. Umsatzsteuer

Sofern der Lizenzgeber verpflichtet ist oder wird, von Lizenzgebühren Umsatzsteuer abzuführen, erhöhen sich die jeweiligen Beträge um denselben Betrag.

### § 4 Gewährleistung

Der Lizenzgeber sagt zu, dass er berechtigt ist, die gegenständliche Hardware und Software an den Lizenznehmer zu übergeben. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers bleiben unberührt, es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln. Die Leistung entspricht dem gelegten Angebot sowie den einschlägigen Richtlinien und Fachnormen. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel durch eine substantiierte Mängelrüge werden unverzüglich und unentgeltlich beseitigt.

### § 5 Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers sind mit der Höhe der jährlichen Lizenzgebühr beschränkt.

Für grobe Vertragsverletzungen des Lizenznehmers, wie zum Beispiel Verstöße gegen Geheimhaltungsverpflichtungen oder Eingriffe, die nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechen, in Software oder Hardware wird eine Pönale in Höhe von bis zu 50.000€ verlangt.

## § 6 Dauer und Kündigung

### § 6.1 Dauer

Die Lizenz tritt mit Annahme des Angebots in Kraft und ist grundsätzlich unbefristet, sofern nichts abweichendes vereinbart wurde.

### § 6.2 Vorzeitige Kündigung

Jede Vertragspartei ist, über die ausdrücklich geregelten Kündigungsgründe hinaus, zur Kündigung des Lizenzvertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Verzug des Lizenznehmers mit der vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühr um mehr als 14 Tage nach erfolgreicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen;
- Verletzung der den Lizenznehmer treffenden Geheimhaltungspflichten.
- Ein Eingriff oder eine Veränderung an der Software oder der Hardware durch den Lizenznehmer

### § 6.3 Beendigung

Die Lizenz erlischt sofern die Lizenzgebühr nicht mehr bezahlt wird nach 30 Tagen.

## § 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung findet österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz des Lizenzgebers sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

## § 8 Schlussbestimmungen

### § 8.1. Formerfordernisse

Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 8.2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung ungültig sein, wird sie, soweit gesetzlich zulässig, durch eine Bestimmung ersetzt, die wirtschaftlich der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

### § 8.3. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.

„Vertrauliche Informationen“ sind alle wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, Entwicklung, Produktion und Verwendung der Vertragsparteien, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit mitgeteilt werden.

### § 8.4 Datenschutz

Der Lizenzgeber sammelt und verarbeitet erhaltene personenbezogene Daten gemäß der Datenschutzerklärung.

Die aktuelle Datenschutzerklärung ist abrufbar unter [www.microdain.com](http://www.microdain.com)